

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der EKHN für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Synodale,

soweit ich zurück blicken kann, bringt die Kirchenleitung zum ersten Mal einen Nachtragshaushalt zur Entscheidung in die Synode ein. Aus Zeitgründen erwarten Sie bitte nicht das übliche Procedere mit ausführlichem Redetext und rund 20 Folien.

Im Folgenden möchte ich mich auf die wesentlichen Fragestellungen konzentrieren:

Vorab aber noch der Hinweis auf wenige Austauschseiten aufgrund einer Fehlzuordnung von Veränderungen zwischen zwei Unterbudgets im Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste und einer Aktualisierung des Haushaltsgesetzes.

1. Warum wird ein Nachtragshaushalt aufgestellt?

Mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie ergeben sich gravierende finanzielle Folgen für den gesamt-kirchlichen Haushalt, die den Haushaltsausgleich gefährden. Alleine durch Bewirtschaftungsmaßnahmen kann der Haushaltsausgleich nicht hergestellt werden. § 24 Abs. 2 KHO schreibt in diesem Fall einen Nachtragshaushalt vor. Ausgehend von der offiziellen Steuerschätzung im Mai dieses Jahres, würde sich bei einer Übertragung auf die EKHN eine Situation in etwa von einem Minus von 50 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz 2020 in Höhe von 530 Mio. Euro ergeben.

Folie 1 Kirchensteuereinnahmen 2020 in Monaten im Vergleich zum Vorjahr

Inzwischen konnten wir auch die Steuereinnahmen von Juli und August verarbeiten. Auffallend ist insbesondere der Juli, der aufgrund von zwei besonderen Effekten positiv heraussticht.

Auch wenn erhebliche Abweichungen in einzelnen Monaten vorliegen, muss man bei einer Gesamtbetrachtung der Steuereinnahmen bis Ende August in diesem Jahr mit einem Minus in einer Bandbreite im günstigsten Fall von -5% bis -8% im negativen Szenario für die EKHN ausgehen. Die Entwicklung am aktuellen Rand, auch bestätigt durch die Sonder-Steuerschätzung vergangene Woche, ist also leicht günstiger als noch vor einem Vierteljahr unterstellt. Die grundlegende Anforderung an einen Nachtragshaushalt ändert sich hierdurch nicht.

2. Wie sehen die Grundaussagen des Nachtragshaushalts aus?

1. Der Nachtrag beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen:

- I. Den Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen aus der Beschlusslage der Kirchenleitung und des Finanzausschusses von Ende Mai 2020, denen in der Regel 10 % des Kirchensteuersaldos pro Budgetbereich gesperrt wurden.
- II. Einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage.

Folie 2 Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs

Den fehlenden Kirchensteuereinnahmen soll also mit einem Mix aus Einsparungen, verschiedenen Plankorrekturen und Rücklagenentnahmen begegnet werden. Eine alleinige Rücklagenentnahme, an die man natürlich in einer so außergewöhnlichen Krisensituation denken könnte, hielten Finanzdezernat, Kirchenleitung und Finanzausschuss nicht für vertretbar.

Folie 3 Bilanz zum 31.12.2016

Mit der Umstellung auf die Doppik wurde schonungslos offengelegt, dass wir in der EKHN von einer Finanzdeckung aller Zukunftslasten, insbesondere der Altersversorgung und der Beihilfe der Versorgungsberechtigten weit entfernt sind. Nach dem Maßstab, der für Gutachten auf EKD-Ebene vereinbart wurde, lagen wir Stichtag 31.12.2016 bei einem Deckungsgrad von 52%. Berücksichtigt man unsere stillen Reserven, erhöht sich zu diesem Stichtag der Deckungsgrad auf 72%.

Folie 4 Absicherung der Versorgungslasten

Folie 5 Finanzdeckung der Rücklagen und Rückstellungen

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den christlichen Kirchen in Deutschland lässt erwarten, dass künftige Generationen über erheblich geringere finanzielle Ressourcen verfügen werden, so ja auch die gemeinsam in Auftrag gegebene Studie der Universität Freiburg. Zahlenmäßig abnehmende künftige Mitgliedergenerationen werden daher auch nicht in der Lage sein, Altlasten früherer Generationen auszugleichen und dabei auch noch finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten für kirchliches Handeln aufrecht zu erhalten. Daher ist eine Begrenzung der Rücklagenentnahme notwendig.

Dass wir umgekehrt auch nicht die Steuerausfälle vollständig durch Einsparungen kompensieren können, liegt zum einen an der Kürze der Zeit, zum anderen aber auch an der Überlegung, angemessen und kirchlich verantwortungsvoll auf die Herausforderungen der weltweiten Pandemie zu reagieren, zugleich strukturelle Entscheidungen, die in den Perspektivprozess ekhn2030 gehören, nicht vorweg zu nehmen.

Folie 6 Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen

Eine Übersicht über die verschiedenen Bewirtschaftungsmaßnahmen über alle Budgetbereiche hinweg liefert Ihnen die Folie 6. Die Kirchenleitung hat haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen nicht nach dem Rasenmäherprinzip umgesetzt, sondern nach den Rückmeldungen der einzelnen Budgetbereiche auch Ausnahmen und Abmilderungen der Haushaltssperren zugelassen.

Neben der Vermeidung struktureller Verwerfungen wurden z. B. auch Bereiche wie Entwicklungshilfe, Missionswerke, Schulen und Diakonie von Einsparungen befreit oder mit deutlich ermäßigten Einsparauflagen bedacht.

Folie 7 Wesentliche Ausnahmen und Reduktionen von Kürzungsauflagen

Anders als noch in meinem Schreiben vom 9. Juni 2020 an alle Kirchengemeinden vorsorglich angedeutet wurde, sollen mit dem Nachtragshaushalt auch keine Kürzungen der allgemeinen Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate erfolgen. Dafür erscheint der verbleibende Zeitraum in diesem Jahr nach der Synodentagung schlicht zu knapp.

Wenn Sie in der Übersicht der Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen (Folie 6) dennoch Kürzungen im Budgetbereich 1 für Kirchengemeinden und Dekanate sehen, dann liegt das in erster Linie daran, dass wir noch einmal kritisch die Haushaltsansätze mit den inzwischen bekannten Ergebnissen des Jahres 2019 verglichen haben und aufgrund dieser Erkenntnisse Haushaltsansätze nach unten anpassen konnten. Dies betrifft sowohl die Veranschlagung der Zuweisungen als auch die Neuberechnung der erforderlichen Pfarr-

dienstkosten. So betrachtet besteht der Nachtragshaushalt nicht nur aus einem Mix von haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen im Sinne von Haushaltssperren und Rücklagenentnahmen. Hinzu treten auch noch Korrekturen verschiedener Haushaltsansätze aufgrund der Erkenntnisse der Ergebnisse des Jahres 2019.

Mit diesem Mix glauben wir sowohl dem Hier und Heute als auch den heute erkennbaren Zukunftsszenarien gerecht zu werden. Dieses System, eines möglichst ausgewogenen Verhältnisses von verschiedenen Maßnahmen und Rücklageninanspruchnahmen, wird uns auch in den nächsten Wochen noch begleiten, wenn wir an dem schon im Frühjahr aufgestellten Haushaltsplanentwurf 2021 noch Veränderungen einplanen müssen. Denn nach den derzeitigen Erkenntnissen werden die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie uns auch noch in das Jahr 2021 begleiten, so dass eine Reduktion des Haushaltsansatzes für Kirchensteuereinnahmen notwendig erscheint. Bis zur Herbstsynode werden wir dies mit der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss der Synode diskutieren.

Wenn wir uns für eine solche Absenkung des Steueransatzes entscheiden sollten, könnte ein ausgewogenes Maßnahmenbündel so aussehen, dass die Hälfte der Maßnahmen durch Einsparungen und die andere Hälfte durch zusätzliche Rücklagenentnahmen kompensiert werden. Natürlich werden wir bei den Vorschlägen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Belastungen zwischen gesamtkirchlicher Ebene und der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate achten.

3. Änderung des Haushaltsgesetzes

Der Nachtragshaushalt wird rechtstechnisch mit einer Änderung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2020 umgesetzt. Dies finden Sie auf den Seiten 15 ff. einschl. Erläuterungen. Gegenüber der abgedruckten Fassung wurden allerdings noch zwei Veränderungen vorgenommen, so dass Sie Austauschseiten erhalten haben. Zum einen wurde klarstellend eine Regelung aufgenommen, dass sich positive Abweichungen der Kirchensteuerentwicklung zugunsten einer geringeren Rücklagenentnahme auswirken. Dies betrifft § 1 des Haushaltsgesetzes. Zum anderen wurde Artikel 2 gestrichen, weil für die Festsetzung der bisherigen Besoldungstabellen auch für das kommende Jahr erst noch die verpflichtenden Beteiligungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Federführender Referent: Leitender Oberkirchenrat Heinz-Thomas Striegler



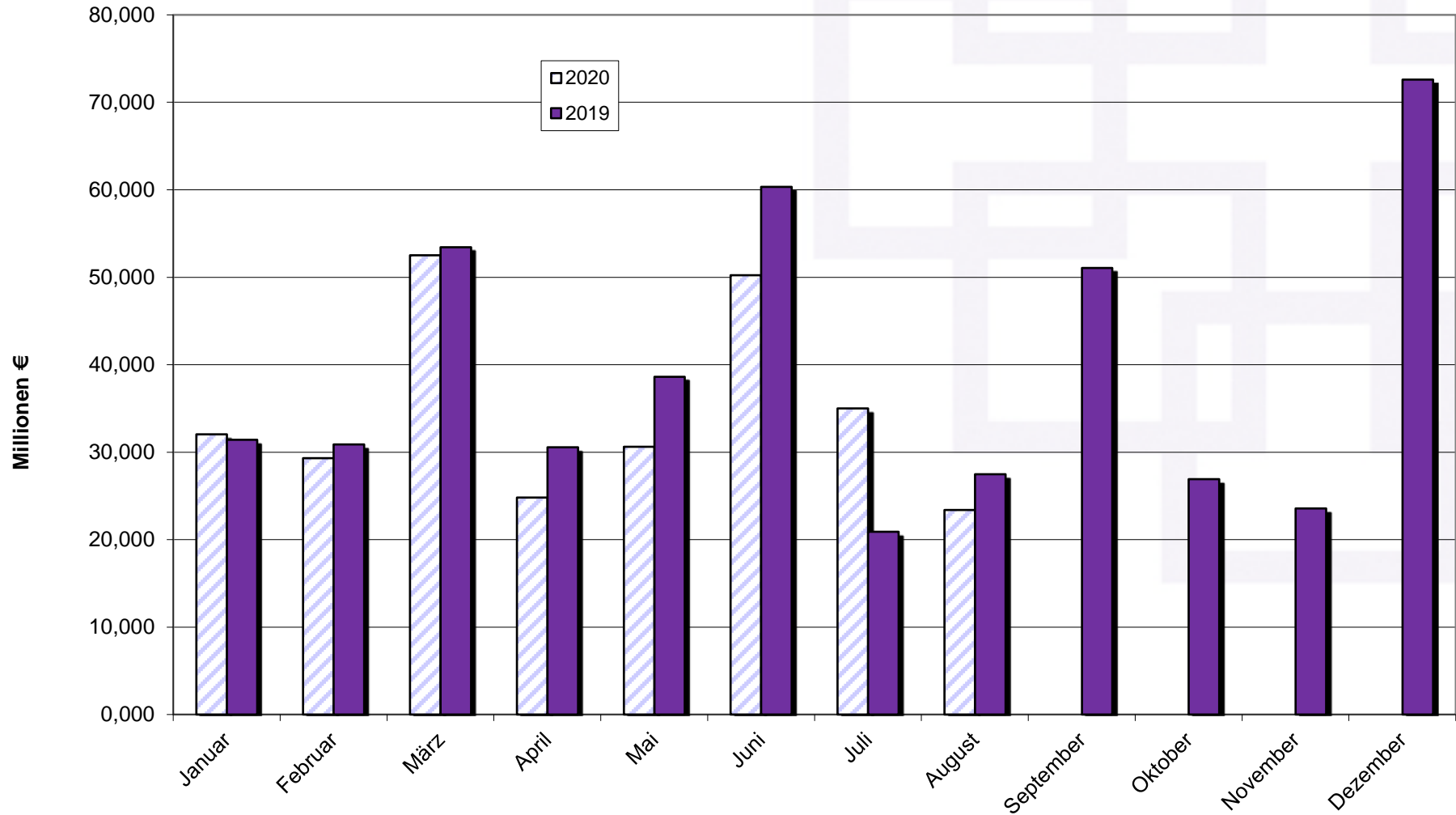
Nachtragshaushalt 2020

9. Tagung der Zwölften Kirchensynode

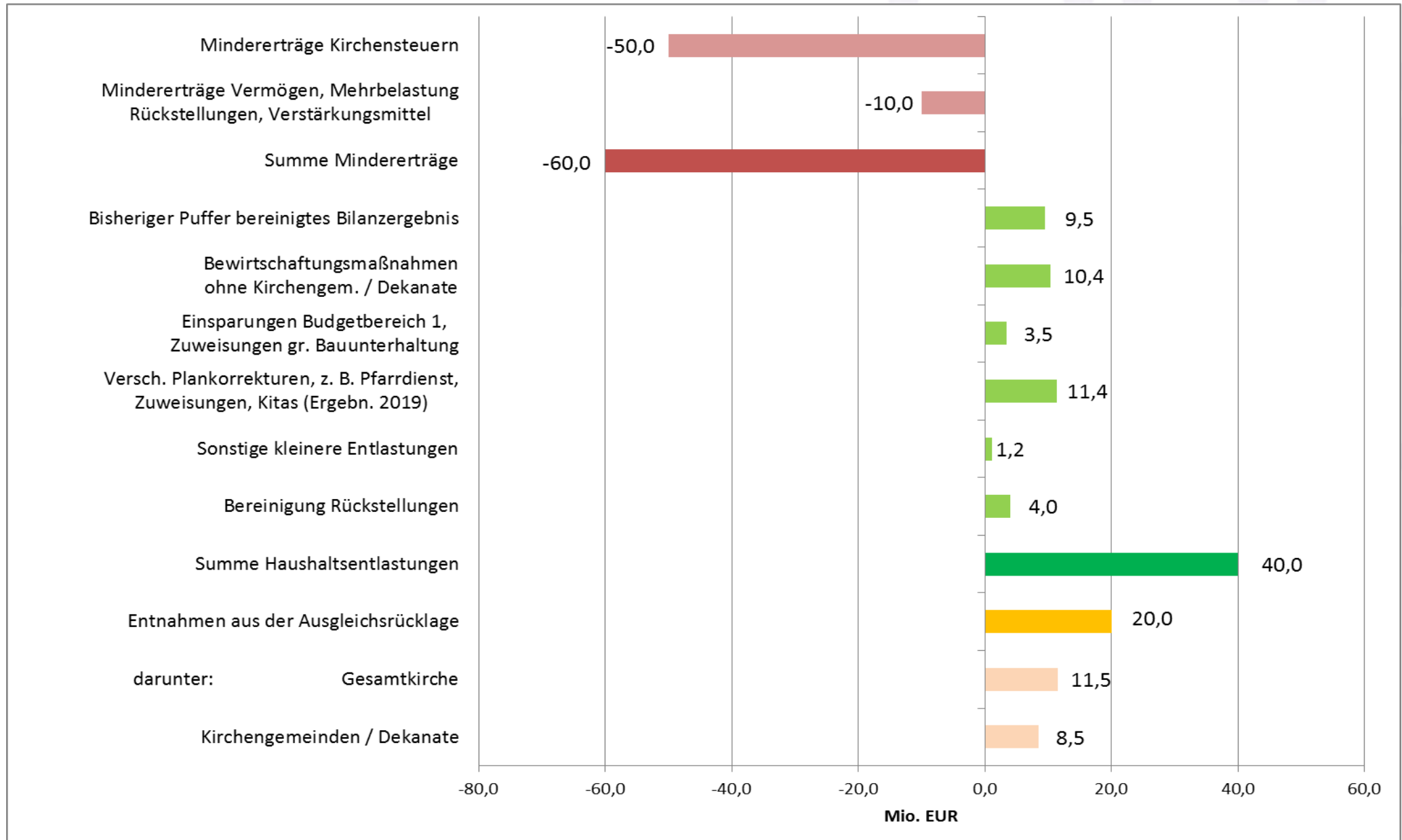


Kirchensteuereinnahmen* 2020 in Monaten im Vergleich zum Vorjahr

Gesamt-Kirchensteueraufkommen
- nach Abzug der Verwaltungskostengebühr, vor Clearing -



Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs



Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA		31.12.2016	31.12.2015	PASSIVA		31.12.2016	31.12.2015
		Euro	Euro			Euro	Euro
A	Anlagevermögen	1.978.309.347,32	1.925.780.855,69	A	Reinvermögen	159.899.873,50	194.424.016,24
	I Immaterielle Vermögensgegenstände	3.394.472,62	4.094.914,83		I Vermögensgrundbestand	-558.427.189,24	-556.241.881,78
	II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	6.155.539,91	6.173.253,20		II Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen	763.208.071,95	767.003.218,14
	III Realisierbares Sachanlagevermögen	199.833.633,37	199.946.060,39		1 Pflichtrücklagen	275.090.672,59	270.618.426,23
	IV Finanzanlagen	1.768.925.701,42	1.715.566.627,27		a Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	169.523.087,84
	1 Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten	713.921.837,74	690.325.137,95		b Betriebsmittelrücklage	73.751.004,45	73.751.004,45
	2 Absicherung von Versorgungslasten	999.184.591,68	956.180.891,48		c Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	3.789.810,86
	a Versorgungsstiftung der EKHN	615.884.591,68	587.580.891,48		d Substanzerhaltungsrücklage	28.026.769,44	23.554.523,08
	b Kassenleistung Evangelische Ruhegehaltskasse	383.300.000,00	368.600.000,00		e Tilgungsrücklage	0,00	0,00
	Beteiligungen	7.311.213,80	7.298.542,53		2 Weitere Rücklagen, Budgetrücklagen und Kollekten	488.117.399,36	496.384.791,91
	Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.914.001,00	17.914.001,00		III Ergebnisvortrag	0,00	0,00
	5 Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	30.594.057,20	43.848.054,31		IV Bilanzergebnis	-44.881.009,21	-16.337.320,12
B	Sondervermögen	10.508.143,21	10.239.103,33	B	Verpflichtungen ggü. Sondervermögen	10.508.143,21	10.239.103,33
C	Umlaufvermögen	205.414.618,58	176.210.568,79	C	Sonderposten	1.224.287,72	886.710,97
	I Vorräte	9.360,00	0,00		I Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	497.868,89	492.329,96
	II Forderungen	72.588.765,06	57.458.380,96		II Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.	726.418,83	394.381,01
	III Liquide Mittel	132.816.493,52	118.752.187,83	D	Rückstellungen	1.948.042.211,77	1.821.708.015,39
					I Versorgungsrückstellungen	1.906.749.132,00	1.791.845.054,00
					1 Versorgungsrückstellung	1.351.415.559,00	1.253.590.270,00
					2 Beihilferückstellung	555.333.573,00	538.254.784,00
					II Clearingrückstellungen	29.100.000,00	18.600.000,00
					III Sonstige Rückstellungen	12.193.079,77	11.262.961,39
D	Aktive Rechnungsabgrenzung	12.595.129,72	14.817.958,49	E	Verbindlichkeiten	86.659.628,66	99.659.432,82
				F	Passive Rechnungsabgrenzung	493.093,97	131.207,55
	Bilanzsumme	2.206.827.238,83	2.127.048.486,30		Bilanzsumme	2.206.827.238,83	2.127.048.486,30
E	Treuhandvermögen	858.007.184,43	827.344.177,29	G	Treuhandverpflichtungen	858.007.184,43	827.344.177,29

zzgl. stille Reserven
241,3 Mio. Euro

999,2 Mio.
Euro

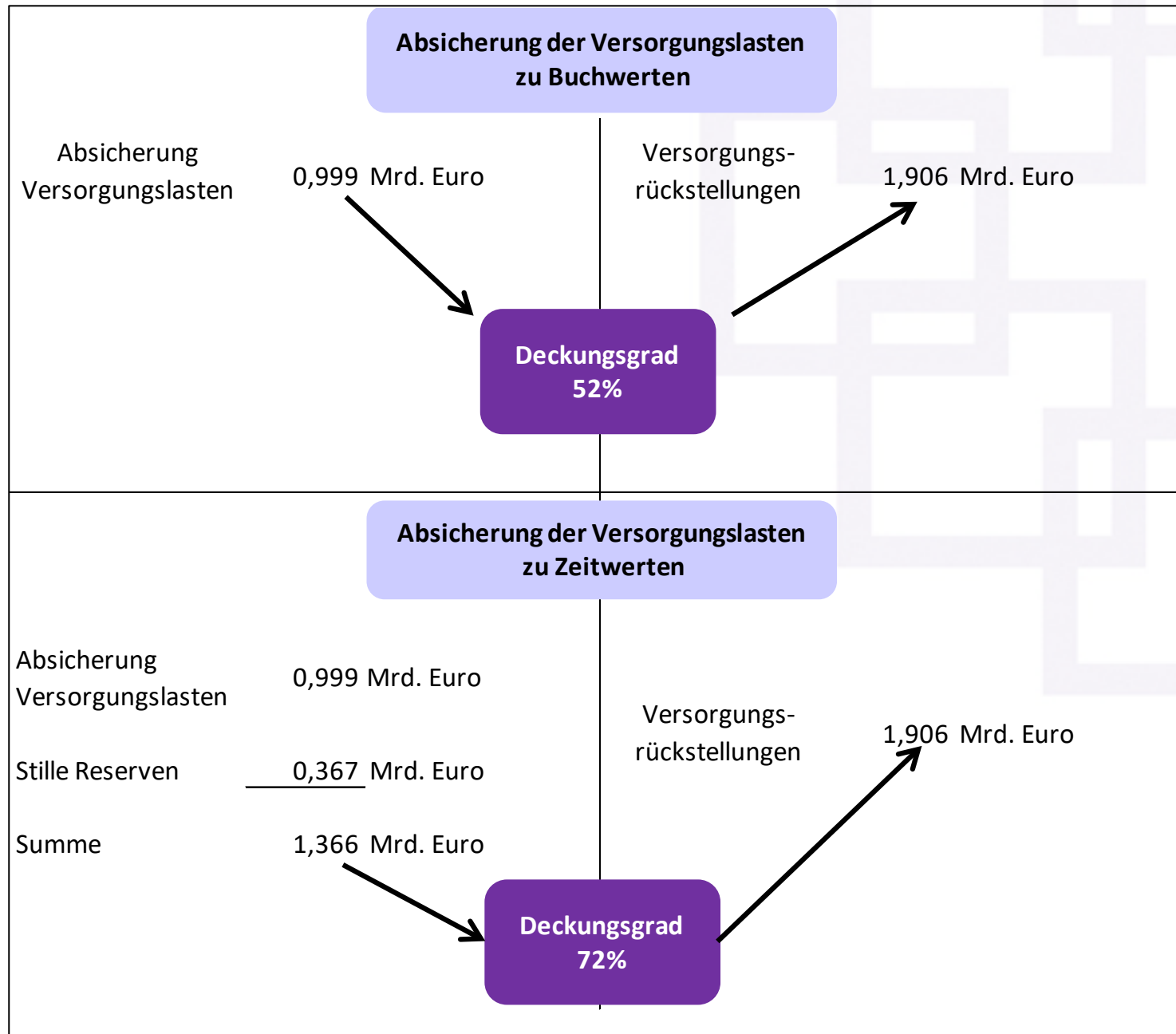
zzgl. stille Reserven
366,7 Mio. Euro

132,8 Mio. Euro

1.906,7 Mio.
Euro

Rechnungszins
3,5%

Absicherung der Versorgungslasten

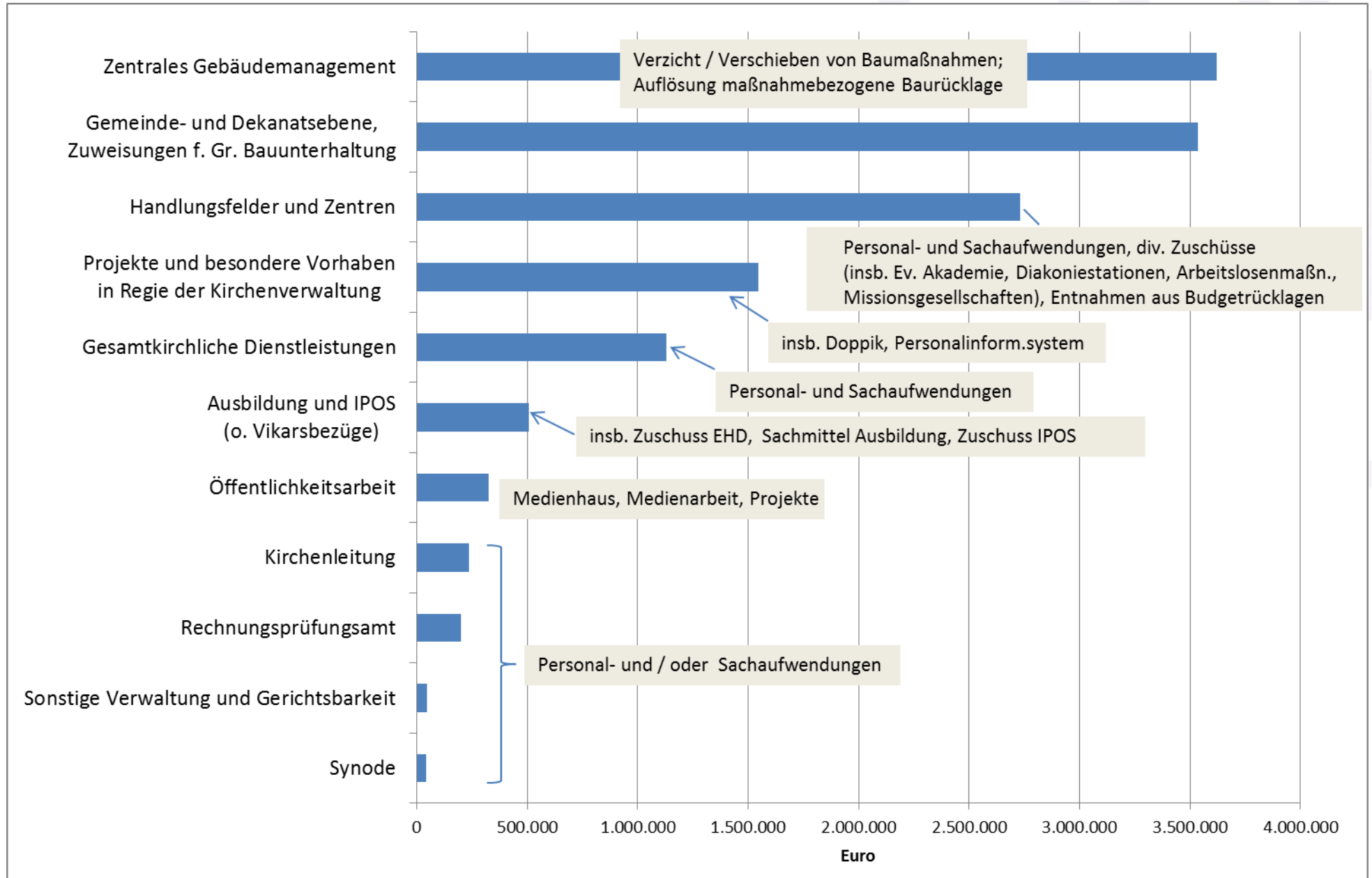


Finanzdeckung der Rücklagen und Rückstellungen

Finanzdeckung der Rücklagen und Rückstellungen inklusive Versorgung			
Deckungsvermögen		Passivpositionen	
Finanzanlagen	1,768 Mrd. Euro	Rücklagen	0,763 Mrd. Euro
Stille Reserven	0,608 Mrd. Euro	Rückstellungen	<u>1,948</u> Mrd. Euro
Liquide Mittel	<u>0,133</u> Mrd. Euro		
Summe	2,509 Mrd. Euro	Summe	2,711 Mrd. Euro

Deckungsgrad
92%

Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen



Wesentliche Ausnahmen und Reduktionen von Kürzungsauflagen

- **Verzicht auf Kürzungen /
Bereinigung der Einsparauflagen, insb.:**
 - Diakonie Hessen einschl. regionale diakonische Werke, Arbeitslosenmaßnahmen (soweit nicht Planaktualisierung)
 - Ev. Entwicklungsdienst
 - Kooperationsbereiche: Fortbildung Religionspädagogik, Zentrum Oekumene (gesonderte Einsparfestlegungen)
 - Religionsunterricht, Schulen, Stadtjugendpfarrämter, Jugendkulturkirche gGmbH, Stadtkirchenarbeit

- **Ermäßigung der Kürzungen /
teilweise Bereinigung der Einsparauflagen, insb.:**
 - Missionswerke
 - Medienhaus gGmbH
 - Pädagogische Akademie Darmstadt, Ev. Ausbildungsstätten, Ev. Hochschule Darmstadt, Ev. Studierendengemeinden
 - Verband ev. Frauen, Bibelhaus Erlebnismuseum

- **Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene:**
 - Mit Ausnahme des Budgets für die große Bauunterhaltung keine Kürzung der laufenden Zuweisungen, aber Realisierung von Planungsaktualisierungen (Zuweisungen, Pfarrdienst)